



## **SATZUNG DES RUDERCLUB LINDAU (BODENSEE) e.V.**

### **Präambel**

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften**

1. Der am 26. Mai 1908 gegründete Verein führt den Namen „Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.“.
2. Der Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V. (RCL) hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee) und ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der RCL ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Bayerischen Ruderverbandes (BRV), des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der Internationalen Rudergemeinschaft Bodensee (IRB), dessen Satzungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder anerkennen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der RCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Zur Ergänzung können weitere Sportarten betrieben und gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Vereinsrücklagen dürfen nur zweckgebunden für die Instandhaltung des Bootshauses und der Bootsbeschaffung verwendet werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich beim BLSV, den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
6. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DRV für präventive und repressive Maßnahmen

eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DRV.

7. Der RCL, seine Mitglieder und sonstige Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
8. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig und neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, Institutionen (z. B. Schulen) können kooperative Mitglieder werden.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, auswärtige Mitglieder (Hauptwohnsitz über 100 km von Lindau entfernt) kooperative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Unterstützende Mitglieder sind nicht aktiv sportlich im Verein tätig.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter bis 18 Jahren. Sofern sich das Mitglied noch in der Ausbildung befindet bis maximal 25 Jahre.
5. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RCL verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

### **§ 4 Aufnahme in den Verein**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des RCL. Im Aufnahmeantrag muss der Antragsteller schriftlich bestätigen, dass er schwimmen kann, die Satzung sowie die Ruder- und Hausordnung und sonstige Vereinsbestimmungen anerkennt.
2. Bei noch nicht volljährigen Antragsstellern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme ist dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter bei nicht volljährigen Antragstellern schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Zustellung der Aufnahmebestätigung sind die Vereinssatzung und weitere Vereinsbestimmungen (z.B. die Ruder- und Hausordnung) für das Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen sollen mit der Aufnahme ausgehändigt werden oder alternativ auf der RCL-Webseite veröffentlicht werden.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Danach kann der Austritt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Mit der Erklärung des Austritts werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem RCL fällig.
3. Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung des Vereinszweckes, Nichtbeachtung der Satzung und weiterer Vereinsbestimmungen, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, grober Unsportlichkeit, Nichtbezahlung des Beitrages innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit sowie aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand, nach Anhörung des Ältestenrates, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem RCL fällig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Haftung**

1. Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinsboote, der Vereinsanlagen und des Inventars im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt.
2. Von den aktiven und jugendlichen Mitgliedern sind Arbeitsleistungen in einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsleistung muss ein Entgelt bezahlt werden, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Rechte und Pflichten kooperativer Mitglieder gelten Sondervereinbarungen.
4. Alle Mitglieder haben das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und Beiträge und Umlagen gemäß § 7 zu entrichten.
5. Der RCL haftet nicht für Unfälle, die sich bei der Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten oder auf dem Vereinsgelände ereignen. Für Schäden, die durch Mitglieder dem Verein oder Anderen fahrlässig zugefügt werden (Sach- oder Vermögensschäden) haftet das Mitglied ohne Einschränkung.

## **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen**

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu leisten und spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Beiträge bei wirtschaftlicher Notlage, jeweils für ein Jahr befristet, erlassen.
3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können auf Antrag von der Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsleistungen befreit werden.
4. Für kooperative Mitglieder definiert der Vorstand die Höhe des Beitrages in einem Kooperationsvertrag.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des RCL sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ältestenrat.
2. Jugendliche Mitglieder können sich zu einer selbstständigen Abteilung mit Satzung (Jugendordnung) innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Satzung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des RCL.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Ruderwart
  - dem Wanderruderwart
  - dem Bootswart
  - dem Hauswart
  - dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter
  - maximal fünf stimmberechtigten Beisitzern, deren Aufgabengebiete vom Vorstand festgelegt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den BGB-Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide können den Verein auch allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden, kann aber außerordentliche Ausgaben bis zu 20% des jährlichen Haushaltsplans nach eigenem Ermessen vornehmen, solange das angesammelte Vereinsvermögen das 1,5 fache des durchschnittlichen Haushaltsplans der letzten fünf Jahre nicht unterschreitet. Außerdem kann die Vorstandschaft in gemeinsamer, einstimmiger Abstimmung notwendige, durch Umwelteinflüsse oder Naturkatastrophen verursachte Instandhaltungsarbeiten an Vereinsinfrastruktur und/oder Gebäuden in unbegrenzter Höhe veranlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Beisitzer) werden von Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jugendleiter und Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt. Es können höchstens zwei Ämter von einer Person wahrgenommen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Ressort hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder, die zwei Ämter ausüben, haben bei Abstimmungen nur eine gültige Stimme.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine eventuelle Vergütung kann nur im Rahmen des steuerlichen Freibetrages erfolgen und muss vom Vorstand genehmigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB für vom Vorstand genehmigte Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, Porto- und Telefonkosten und ähnliches.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan beschließen.
9. Über die Satzung des RCL entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitglieder. Über die Ruderordnung, Hausordnung und sonstige Vereinsbestimmungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Tagesordnung hat je nach Erfordernis folgende Punkte zu enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
  - Vorlage des Jahresabschlusses
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Bestimmung des Wahlleiters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
  - Neuwahl der zwei Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
  - Neuwahl des Ältestenrates (alle vier Jahre)
  - Vorlage des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr mit Abstimmung
  - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Verschiedenes
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendleiter und Beisitzer) wird ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied aus der Mitgliederversammlung als Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
5. Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) wird durch den Wahlleiter vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail eingegangen sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des RCL erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung steht der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Außerdem ist das Protokoll vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren angehören und besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Vorstand kann in besonderen Vereinsangelegenheiten den Ältestenrat zur Beratung heranziehen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des gesamten Vereins zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Kassenwart oder Schriftführer gemeinsam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Lindau (Bodensee), beschlossen von der Mitgliederversammlung des RCL am 15. Mai 2022**

Hans-Jürgen Kramp (1. Vorsitzender)

Sabine Lutterloh (2. Vorsitzende)